



Bozen, 27.11.2019

Bearbeitet von
Ulrike Huber
Tel. 0471 417639
Ulrike.Huber@schule.suedtirol.itAn die
Direktionen
der Sprachengymnasien
der klassischen Gymnasien
der Kunstgymnasien
der Realgymnasien
der sozialwissenschaftlichen Gymnasien
der Fachoberschule für Tourismus und
Biotechnologie Meran
der gleichgestellten klassischen Gymnasien
des gleichgestellten
sozialwissenschaftlichen Gymnasiums

Mitteilung

34. AHS-Fremdsprachenwettbewerb

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

im Rahmen der Begabtenförderung veranstaltet die Deutsche Bildungsdirektion in Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Tirol auch heuer den Gesamttiroler Fremdsprachenwettbewerb für die Tiroler allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) und die allgemein bildenden Südtiroler Oberschulen. Dieser wird am

Donnerstag, 12. März 2020
im bfi Innsbruck (Ingenieur-Etzel-Straße 7)

stattfinden.

Südtiroler Schülerinnen und Schüler sind in den Sprachen Latein, Griechisch, Englisch, Französisch sowie Spanisch und Russisch teilnahmeberechtigt. Die Kategorie Italienisch ist Schülerinnen und Schülern aus Nord- und Osttirol vorbehalten. Sollten sich in einer Sprache nicht mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer anmelden, wird der Wettbewerb in dieser Sprache nicht stattfinden.

Der AHS-Wettbewerb umfasst:

- in Englisch und Französisch Leseverständnis, Hörverständnis sowie monologisches und dialogisches Sprechen,
- in Spanisch und Russisch monologisches und dialogisches Sprechen,
- in Latein und Griechisch eine Übersetzungs- und Interpretationsübung (Dauer: 90 Minuten).

In Latein werden wieder all jene Schülerinnen und Schüler eingeladen, die die "Kurzform Latein", d.h. eine Schule oder eine Fachrichtung mit 10 bis 14 Wochenstunden besuchen. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen, die eine Schule oder eine Fachrichtung mit 14 Wochenstunden besuchen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie müssen am Wettbewerb für Langlatein teilnehmen.

In den Sprachen Französisch, Spanisch, Russisch und Griechisch wird es wie bereits beim Wettbewerb 2019 einen Anerkennungspreis für die/den Bestplatzierte/n in der Kurzform (maximal 13 Wochenstunden in der Stundentafel) geben. Der Aufstiegsmodus für das Erreichen des Nachmittagsteils in Französisch wurde dahingehend geändert, dass die 3 bestplatzierten Teilnehmenden aus der Kurzform automatisch in die Nachmittagsrunde aufsteigen.



Jede Schule kann in Englisch und Französisch maximal je 2, in Latein, Griechisch, Spanisch und Russisch maximal je 3 begabte Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Landeswettbewerb nominieren. Im Falle der Teilnahme von Kandidatinnen und Kandidaten mit Lang- und Kurz-Latein erhöht sich für die Schule die Teilnehmerquote in Latein von 3 auf 4.

Teilnahmeberechtigt am AHS-Fremdsprachenwettbewerb sind Schülerinnen und Schüler, die folgende Teilnahmebedingungen erfüllen:

1. *Meine Wettbewerbssprache ist weder meine Mutter- noch meine Kultursprache bzw. Alltagssprache.*
2. *Weder meine Mutter, mein Vater noch andere nahe Verwandte oder andere im selben Haushalt lebende oder in engem Kontakt stehende Personen haben meine Wettbewerbssprache als Mutter- oder Kultursprache bzw. Alltagssprache noch stammen sie aus einem Land, in dem die Wettbewerbssprache offiziell anerkannte Landessprache ist.*
3. *Ich habe keine Schule besucht, in der die Wettbewerbssprache Hauptunterrichtssprache ist, und auch keine bilinguale Schule mit dieser Sprache als Zweitsprache (ausgenommen einmaliger Schüleraustausch bis 8 Wochen).*
4. *Ich habe seit meinem 3. Lebensjahr nicht mehr als 2 Monate pro Jahr (inkl. Ferien) in einer Umgebung verbracht, in der die Wettbewerbssprache Landessprache oder Kultursprache ist. (Das inkludiert auch Schulen mit der Wettbewerbssprache als Unterrichtssprache sowie Länder, in denen die jeweilige Wettbewerbssprache offizielle Verkehrssprache ist.)*
5. *Ich habe meine Kenntnisse in der Wettbewerbssprache in einer Schule in Österreich bzw. Italien erworben. Ich bin seit Beginn der 9. Schulstufe Schüler/in einer Schule in Österreich bzw. Italien.*

Die zwei Bestplatzierten in den klassischen Sprachen (Kurz-Latein, Lang-Latein, Griechisch) qualifizieren sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb 2020, wobei in Griechisch nur jene Schülerinnen und Schüler zur Bundesolympiade zugelassen sind, die bis zur Teilnahme maximal 13 Wochenstunden Griechisch besucht haben.

Für die lebenden Fremdsprachen ist es noch nicht geklärt, ob es 2020 einen Bundeswettbewerb (Sprachmania) geben wird.

Anfang Jänner wird Ihre Schule die Zugangsdaten erhalten, mit denen die definitive Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Wettbewerb via Internet bis

Mittwoch, den 5. Februar 2020

erfolgen muss.

Die Schulführungskräfte werden gebeten, die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Fachgruppen über die Durchführung des Landeswettbewerbes und die Teilnahmebedingungen zu informieren.

Weitere Informationen über Organisation und Ablauf der Landeswettbewerbe finden Sie ab sofort unter der Internetadresse <http://ahs-tirol.tsn.at> .

Mit freundlichen Grüßen

Die Abteilungsdirektorin
Gertrud Verdorfer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GERTRUD VERDORFER

Steuernummer / codice fiscale: IT:VRDGTR60P51E434P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 4d8b43

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.11.2019

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 27.11.2019 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 27.11.2019